

TURNIERORDNUNG DES DTB E.V.

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Turniere, Spielsysteme, Turnierserie

B. Genehmigung

§ 3 Genehmigungserfordernis

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Anmeldung

§ 6 Genehmigungsaufgaben

§ 7 Ergebnismeldung

C. Teilnehmerkreis

§ 8 Turnierarten

§ 9 Tennisspieler

§ 10 Altersklassen

§ 11 Teilnahmeberechtigung

§ 11a Bekämpfung des Dopings

§ 11b Verbot von Sportwetten

D. Veranstalter

§ 12 Aufgaben des Veranstalters

E. Turnierorgane

§ 13 Ehrenausschuss

§ 14 Turnierausschuss

§ 15 Turnierleitung

§ 16 Oberschiedsrichter

§ 17 Schiedsrichter

§ 18 Hilfsrichter

§ 19 Spielervertreter

F. Ausschreibung

§ 20 Ausschreibungspflicht

§ 21 Inhalt der Ausschreibung

G. Nennungen

§ 22 Abgabe der Nennung

§ 23 Gleichzeitige Turniere

§ 24 Zurückziehen der Nennung

§ 25 Nenngeld

§ 26 Schiedsrichtergeld

§ 27 Rückzahlung finanzieller Leistungen

H. Auslosung

I. Einzel

- § 28 Teilnehmer
- § 29 Feststellung der Spielstärke
- § 30 Anwesenheitsliste (Sign-in)
- § 31 Qualifikation
- § 32 Hauptfeld
- § 33 Setzung
- § 34 Rasten
- § 35 Durchführung der Auslosung
- § 36 Ausfall von Teilnehmern
- § 37 Ausfall gesetzter Spieler

II. Doppel

- § 38 Anzuwendende Bestimmungen

I. Durchführung des Turniers

- § 39 Mindestteilnehmerzahl
- § 40 Spielregeln
- § 41 Spielkleidung, Werbung
- § 42 Bälle
- § 43 Spielplan

J. Preise

- § 44 Ehrenpreise
- § 45 Preisgeld

K. Deutsche Meisterschaften

- § 46 Vergabe der Deutschen Meisterschaften
- § 47 Zusammensetzung des Turnierausschusses
- § 48 Internationale Meisterschaften
- § 49 Nationale Meisterschaften
- § 49a Nationale Meisterschaften Jugend
- § 50 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften
- § 51 Ehrenpreise bei Abbruch

L. Schlussbestimmungen

- § 52 Disziplinarordnung
- § 53 Einspruch
- § 54 Beschwerde
- § 55 Änderungen

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere, die vom Deutschen Tennis Bund (DTB), den Verbänden, deren Vereinen oder von einem Turniervorstand, der von der nach § 4 für die Genehmigung zuständigen Stelle anerkannt ist, im Bereich des DTB veranstaltet werden. Diese Turnierordnung ist bei Vereinsmeisterschaften nicht anwendbar.

2. Ausgenommen sind alle internationalen Turniere, sofern sie nach deren besonderen Bestimmungen durchzuführen sind.

§ 2 Turniere, Spielsysteme, Turnierserie

1. Als Turnier gilt mit Ausnahme von Mannschaftswettkämpfen jede Tennisveranstaltung, die
 - a) nach den Tennisregeln der ITF und
 - b) dieser Turnierordnung ausgetragen sowie
 - c) für mindestens 16 Teilnehmer je Wettbewerb ausgeschrieben wird.
2. In Ausnahmefällen (besonders für Jugendliche) können außer dem k.o.-System dieser Turnierordnung auch die Spielsysteme »Jeder gegen jeden« und »Doppel-k.o.« oder eine beliebige Kombination dieser drei Systeme angewendet werden. Für diese Systeme sind die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
3. Mehrere Turniere können zu einer Turnierserie mit einer Gesamtwertung zusammengefasst werden. Der Veranstalter hat dafür entsprechende Bestimmungen festzulegen, die als Inhalt der Ausschreibung gelten.

B. Genehmigung

§ 3 Genehmigungserfordernis

Turniere, die öffentlich ausgeschrieben werden, bedürfen einer Genehmigung. Darunter fallen nicht Turniere, an denen nur Mitglieder des veranstaltenden Vereins teilnahmeberechtigt sind.

§ 4 Zuständigkeit

1. Die Genehmigung des DTB ist erforderlich:
 - a) durch das Präsidium für Turniere aller Art, die an dem gleichen Ort und zu dem gleichen Zeitpunkt einer Veranstaltung der Deutschen Meisterschaften nach Abschnitt K., der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften nach der Wettspielordnung des DTB oder eines internationalen Wettkampfs des DTB stattfinden sollen. Zu dieser Entscheidung sind der Veranstalter und der zuständige Mitgliedsverband zu hören. Die Genehmigungsbefugnis kann dem Verband übertragen werden.
 - b) durch die Kommission der Verbandssportwarte für
 - aa) Allgemeine Turniere,
 - bb) Einladungsturniere mit Teilnehmern aus mehreren Verbänden.
 - c) durch die Kommission der Verbandsjugendwarte für die Gesamtplanung der Jugendturniere mit DTB-Ranglistenwertung gemäß § 7 d) der DTB-Jugendordnung.
2. Für alle anderen Turniere treffen die Verbände für ihren Bereich die erforderlichen Regelungen.

§ 5 Anmeldung

1. Die Anmeldung der nach § 4 Ziffer 1 zu genehmigenden Turniere ist über den zuständigen Verband bis spätestens zum 15.11. bei der Geschäftsstelle des DTB einzureichen.
2. Die Anmeldung muss Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung, Art, Zahl und Benennung der Wettbewerbe und die sonstigen Bedingungen enthalten.

§ 6 Genehmigungsauflagen

1. Die Genehmigung eines Turniers kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere für die Vergabe von Wildcards. Für die Genehmigung kann eine Gebühr erhoben werden.
2. Genehmigte Turniere dürfen ohne Zustimmung der genehmigenden Stelle nicht verschoben werden.
Die Verschiebung eines Turniers aus Witterungsgründen ist davon nicht betroffen.
3. Die Ausschreibung eines Turniers ist vor der Veröffentlichung der nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigenden Stelle einzureichen.

§ 7 Ergebnismeldung

Der Turnierveranstalter ist verpflichtet innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Turniers sämtliche Ergebnisse in der vom Ranglistenausschuss festgelegten Form an die zuständige Erfassungsstelle zu übergeben.

Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die jeweils genehmigende Stelle nach § 4 Ziffer 1 oder 2 den Veranstalter mit einem Ordnungsgeld belegen und dem Turnier zukünftig den Ranglistenstatus aberkennen.

C. Teilnehmerkreis

§ 8 Turnierarten

1. Der zur Teilnahme an einem Turnier und an den einzelnen Wettbewerben eines Turniers zugelassene Teilnehmerkreis ist in der Ausschreibung abzugrenzen.
2. Bei einem »Allgemeinen Turnier« ist der Teilnehmerkreis nicht eingeschränkt.
Ein Turnier kann auch für einen eingeschränkten Personenkreis ausgeschrieben werden (z. B. Ortsturnier, Ehepaarturnier u. ä.), es kann auch auf eine festgelegte Anzahl besonders zur Teilnahme aufgeforderter Spieler beschränkt werden (Einladungsturnier).
3. Ist in den Wettbewerben eines Turniers der Teilnehmerkreis verschieden abgegrenzt, so ist derjenige Wettbewerb für die Eigenschaft des Turniers entscheidend, der die Grenze für die Teilnahme am weitesten zieht.

§ 9 Tennisspieler

Der Begriff »Spieler« gilt für alle Altersklassen. Er ist dem Begriff »Spielerin« gleichzusetzen.

§ 10 Altersklassen

1. Juniorinnen, Junioren

Junior in seiner Altersklasse ist ein Spieler, der in

U 18: das 18. Lebensjahr (18 und jünger)

U 16: das 16. Lebensjahr (16 und jünger)

U 14: das 14. Lebensjahr (14 und jünger)

U 12: das 12. Lebensjahr (12 und jünger)

U 10: das 10. Lebensjahr (10 und jünger)

am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

2. Nachwuchs

Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, noch nicht vollendet hat.

3. Jungseniorinnen, Jungsenioren

Altersklassen sind:

Damen 30 Herren 30

Damen 35 Herren 35

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

4. Seniorinnen, Senioren

Altersklassen sind:

Damen 40 Herren 40

Damen 45 Herren 45

Damen 50 Herren 50

Damen 55 Herren 55

Damen 60 Herren 60

Damen 65 Herren 65

Damen 70 Herren 70

Damen 75 Herren 75

Damen 80 Herren 80

Herren 85

Die Altersangabe bezeichnet das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

§ 11 Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme an einem Turnier sind alle Spieler berechtigt, welche die Ausschreibungsbedingungen sowie ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter (Nenngeld, Schiedsrichtergeld) erfüllen.
2. Die Teilnahme an Turnieren im Sinne des § 1 mit Ranglistenstatus setzt zwingend den Besitz einer ID-Nummer voraus. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an allen internationalen Turnieren mit ATP-, WTA-, ITF-, und Tennis Europe -Wertung, jeweils inkl. Qualifikationsturniere, sowie an internationalen Jugend- und Seniorenturnieren. Die Vergabe der ID-Nummer ist kostenfrei und erfolgt auf Antrag (des Spielers) durch den DTB. Näheres regeln die jeweiligen Ranglisten-Durchführungsbestimmungen.
3. An einem Turnier mit eingeschränktem Teilnehmerkreis ist nur teilnahmeberechtigt, wer dem betreffenden Teilnehmerkreis schon vor Beginn des Turniers angehört hat. Für die Einhaltung der Altersgrenzen gilt § 10.
4. Nicht spielberechtigt sind Spieler, gegen die eine Wettspielsperre oder ein Wettspielverbot wegen des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen durch den DTB, einen seiner Landesverbände oder internationaler Sportorganisationen besteht.
5. Spielberechtigt sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
6. Jugendliche können bei Jugendturnieren ab dem 01.10. (Turnierbeginn) bereits nach den Altersklassen des Folgejahres spielen.

§ 11a Bekämpfung des Dopings

Der DTB bekämpft das Doping (vgl. § 32 der Satzung). Einzelheiten regelt die DTB Anti-Dopingordnung.

§ 11 b Verbot von Sportwetten

1. Die mittelbare und unmittelbare Beteiligung Betroffener an Sportwetten im Tennis, die Turniere im Sinne dieser Turnierordnung betreffen, ist verboten.
2. Betroffene im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere teilnehmende Spieler sowie deren Trainer, sonstige Betreuer und Mitglieder des Turnierstabes.

D. Veranstalter

§ 12 Aufgaben des Veranstalters

Der Veranstalter hat die Voraussetzungen für die Durchführung des Turniers zu schaffen. Zu den Aufgaben des Veranstalters gehört:

1. die Festlegung von Dauer und Termin des Turniers,
2. die Bestellung der Turnierorgane:
 - a) des Ehrenausschusses (§ 13), sofern ein solcher für erforderlich gehalten wird,
 - b) des Turnierausschusses (§ 14), der aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen soll und dem der Turnierleiter und der Oberschiedsrichter angehören müssen,
 - c) des Turnierleiters oder des Turnirdirektors (§ 15),
 - d) des Oberschiedsrichters (§ 16) und - sofern erforderlich - dessen Stellvertreters,
3. die Besetzung der sonst erforderlichen Ämter der Turnierleitung (z. B. Kassenwart, Pressewart),
4. die Einholung der erforderlichen Genehmigung,
5. die Sicherstellung der Finanzierung des Turniers,
6. die Entscheidung über die Ausschreibung von Ehrenpreisen und Geldpreisen,
7. die Bereitstellung der Anlage samt den notwendigen Einrichtungen und Spielplätzen in der für die ordnungsmäßige Durchführung erforderlichen Zahl und deren Vorbereitung sowie Pflege und Instandhaltung während des Turniers,
8. die Anwerbung und – sofern erforderlich – Ausbildung der erforderlichen Zahl von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Ballkindern,
9. die Entscheidung über Absage oder Verschiebung des Turniers.

D. Turnierorgane

§ 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat ausschließlich repräsentative Aufgaben, z. B. Siegerehrungen, Aushändigung von Ehrenpreisen.

§ 14 Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss hat für die organisatorische und finanzielle Vorbereitung und Abwicklung des Turniers zu sorgen. Die nachstehend bezeichneten Aufgaben können auch dem Turnirdirektor oder Mitgliedern der Turnierleitung übertragen werden.
2. Zu den Aufgaben des Turnierausschusses gehört:
 - a) das Festlegen der Spielbedingungen und die Entscheidung aller die Ausschreibung betreffenden Fragen,
 - b) die Ausschreibung des Turniers,

- c) die Bereitstellung der erforderlichen Anzahl von Bällen für Wettspiele und Training,
 - d) das Auflisten der eingehenden Nennungen und der Zurücknahme von Nennungen,
 - e) die Annahme von Nennungen bzw. deren Zurückweisung bei fehlender Teilnahmeberechtigung (u. a. bei Nichtvorhandensein einer ID-Nummer) und die Benachrichtigung nicht angenommener Spieler, die Entscheidung über die Vergabe der Wildcards unter Berücksichtigung von Auflagen gemäß § 6 Ziffer 1,
 - g) die Verständigung der Spieler, die eine Nennung abgegeben haben, über die Absage oder Verschiebung des Turniers,
 - h) Maßnahmen gegen Spieler wegen deren Verhaltens außerhalb eines Wettspiels einschl. des Ausschlusses von der weiteren Teilnahme am Turnier aus diesem Grunde,
 - i) Entscheidung aller Streitfragen, sofern nicht der Turnierleiter, der Oberschiedsrichter oder der Schiedsrichter endgültig zu entscheiden hat,
 - j) die Entscheidung über den Abbruch des Turniers wegen ungünstiger Witterung oder aus anderen zwingenden Gründen,
 - k) Meldung von Spielern, die ohne stichhaltige Begründung nicht angetreten sind oder ein Wettspiel abgebrochen haben,
 - l) Meldung der Turnierergebnisse an die nach § 4 Ziffer 1 oder 2 genehmigende Stelle.
 - m) Feststellung der Spielstärke gemäß § 29 Ziffer 4 und 5.
3. In den Zuständigkeitsbereich des Turnierausschusses fallen auch folgende Aufgaben, sofern ihre Erfüllung vom Veranstalter für erforderlich gehalten wird:
- a) die Bereitstellung der Turnierpreise,
 - b) die Entscheidung über Gestaltung und Fertigung von Plakaten und Programmheften,
 - c) die Sicherstellung von Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Turnierpersonals,
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Siegerehrungen.

§ 15 Turnierleitung

1. Die Turnierleitung, der mehrere Personen angehören können (z. B. Kassenwart, Pressewart), hat für die organisatorische und finanzielle Durchführung des Turniers zu sorgen.
2. Dem Turnierleiter/ Turnirdirektor obliegt die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der Mitglieder der Turnierleitung. Die Mitglieder der Turnierleitung sollen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen.
3. Zu den Aufgaben der Turnierleitung gehört:
 - a) die Unterrichtung der Teilnehmer über die Spielbedingungen und ihre Versorgung mit allen organisatorischen Informationen (Anfahrt, Verpflegung, Unterkunft, Fahrdienst u. ä.),
 - b) die Bereitstellung von Bällen, Stoppuhren und erforderlichen Formularen sowie von Büromaterial in ausreichender Zahl und Menge,
 - c) die Überwachung und Vergabe der Trainingsplätze und -bälle,
 - d) die Information der Medien und Zuschauer vor dem Turnier und während desselben,
 - e) die Überwachung der Ordnung auf der Anlage,
 - f) die Abrechnung mit Teilnehmern (Nenn- und Schiedsrichtergeld, Geldpreise und Entschädigungen, Steuern, Abgaben, Geldstrafen) und Turnierpersonal.

§ 16 Oberschiedsrichter

1. Der Oberschiedsrichter sowie ein von ihm bestimmter oder vom Veranstalter eingesetzter Stellvertreter ist für die Abwicklung des Turniers im sportlichen Bereich verantwortlich. Er ist berechtigt, sämtliche dazu erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen der Turnierordnung zu treffen. Der Oberschiedsrichter oder sein Stellvertreter muss während des Turniers ständig auf der Anlage anwesend sein. Es sollen Oberschiedsrichter eingesetzt werden, welche die Prüfung des DTB oder eines Verbandes erfolgreich abgelegt haben oder die den Status eines internationalen Officials haben.
2. Der Oberschiedsrichter und sein Stellvertreter dürfen selbst nicht als Spieler am Turnier teilnehmen. Sofern der Oberschiedsrichter selbst als Schiedsrichter die Leitung eines Spiels übernimmt, werden während dieser Zeit die Aufgaben des Oberschiedsrichters ausschließlich von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
3. Außer den in den Tennisregeln der ITF, den nachfolgenden Bestimmungen dieser Turnierordnung sowie den im Verhaltenskodex des DTB besonders festgelegten Aufgaben hat der Oberschiedsrichter insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Entscheidung über die Zulassung eines Spielers zum Turnier, insbesondere nach Überprüfung des Besitzes einer ID-Nummer, sofern eine Entscheidung des Turnierausschusses nicht innerhalb angemessener Frist erreichbar ist,
 - b) Vornahme aller Auslosungen einschl. der Aufstellung der Setzliste,
 - c) Festsetzung des Spielplans, Zuteilung der Spielplätze und Ansetzung der einzelnen Wettspiele,
 - d) Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Spielplatzes (im Freien oder in der Halle) sowie Anordnung aller zur Herstellung der Bespielbarkeit erforderlichen Maßnahmen,
 - e) Aufruf der Spiele und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder nicht antretender Spieler,
 - f) Überwachung der Tätigkeit von Schieds-, Linien-, Netz- und Fußfahrlerrichtern sowie Einsetzen oder Abberufen derselben,
 - g) Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung,
 - h) Anordnung eines früheren Wechsels der Bälle als nach der Ausschreibung festgelegt, besonders aus Gründen der Witterung,
 - i) Auflage und Führung aller für die Eintragung von Spielern erforderlichen Anwesenheits- und Meldelisten,
 - j) Eintragung der Wettspielergebnisse in den Auslosungsplänen,
 - k) Entscheidungen – auch ohne Antrag eines Spielers oder des Schiedsrichtersbetreffs der Tennisregeln und sonstigen Bestimmungen sowie aller Streitigkeiten, die nicht der endgültigen Entscheidung des Schiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen, sofern sie den sportlichen Bereich betreffen,
 - l) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers, der sich eines groben Verstoßes gegen § 41 oder den sportlichen Anstand schuldig gemacht oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung über Entscheidungen wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat.
4. Der Oberschiedsrichter kann nur seine Aufgaben nach Ziffer 4 c), e), i) und j) auf Mitarbeiter übertragen.
5. Die dem Oberschiedsrichter nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Abs. 5 eingeräumten Rechte gelten nicht.
6. Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind nach Maßgabe der Ziffer 1 endgültig.

§ 17 Schiedsrichter

1. Jedes Wettspiel soll von einem Schiedsrichter geleitet werden. Sofern dies nicht möglich ist, wird auf die DTB-Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter verwiesen. Ein Spieler kann verlangen, dass für sein Wettspiel ein Schiedsrichter eingesetzt wird; hierüber hat der Oberschiedsrichter zu entscheiden. Ab dem Viertelfinale des Hauptfeldes sollen Spiele nicht ohne Schiedsrichter ausgetragen werden. Für wichtige Spiele sowie bei den Nationalen Deutschen Meisterschaften und Verbandsmeisterschaften sollen nur geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden. Die Turniersprache ist deutsch. Ist ein ausländischer Spieler am Wettspiel beteiligt, so kann zusätzlich in englisch oder in dessen Landessprache geschiedet werden.
2. Der Schiedsrichter hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Nachprüfung des ordnungsmäßigen und regelgerechten Zustandes des Spielplatzes und dessen Ausstattung sowie der erforderlichen Anzahl von Bällen,
 - b) Nachprüfung und erforderlichenfalls Berichtigung der Netzhöhe vor Beginn eines jeden Satzes sowie auf Antrag eines Spielers und nach eigenem Ermessen während des Wettspiels,
 - c) Überprüfung der Spielkleidung der Spieler vor dem Spiel und während desselben,
 - d) Durchführung der Wahl von Aufschlag und Spielfeldseite,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Tennisregeln und sonstigen geltenden Bestimmungen,
 - f) Entscheidung aller Tat- und Regelfragen,
 - g) Überwachung der Einschlagzeit und der nach ITF-Tennisregel 29 zulässigen Spielunterbrechungen,
 - h) Überwachung des Seiten-, Aufschlag-, Rückschlag- und Ballwechsels,
 - i) Überwachung des Verhaltens der Spieler und Ahndung von Verfehlungen,
 - j) Ausrufen der Aufschlagfehler und, sofern keine Linienrichter eingesetzt sind, der »Aus« -Bälle, des Standes der Punkte, Spiele und Sätze,
 - k) Führung des Schiedsrichterblattes,
 - l) Entscheidung über die Spielbarkeit von Bällen,
 - m) Unterbrechung des Spiels wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Oberschiedsrichters,
 - n) Ablösung oder Umsetzung von Hilfsrichtern.
3. Der Schiedsrichter muss während des Spiels über eine Stoppuhr oder eine Uhr mit Sekundenanzeige verfügen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.
5. Gegen seine Entscheidungen in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.
6. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Schiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.
7. Nach Beendigung des Wettspiels hat der Schiedsrichter dem Oberschiedsrichter über eventuelle besondere Vorkommnisse und verhängte Strafen zu berichten.

§ 18 Hilfsrichter

1. Für wichtige Spiele sowie wenn es zur Unterstützung des Schiedsrichters erforderlich ist, können Hilfsrichter eingesetzt werden, und zwar:

2. Linienrichter, und zwar je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten, Netzrichter, Fußfehlerrichter.
3. Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe (Linie) in Tatfragen zuständig. Sind Fußfehlerrichter nicht eingesetzt, so geht deren Aufgabe auf die Linienrichter für Grundlinie, Seitenlinie und Aufschlagmittellinie – jeder für Fußfehler an seiner Linie – über.
4. Alle Aufgaben, für die Hilfsrichter nicht eingesetzt werden, werden vom Schiedsrichter wahrgenommen.
5. Unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters nach ITF-Tennisregel 28 i. V. m. Anhang V Absatz 4, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.
6. Die Farbe der Kleidung der Hilfsrichter sowie Farbe und Aufstellung ihrer Stühle samt Podesten müssen den Forderungen der ITF-Tennisregel Anhang III Ziffer 4 entsprechen.

§ 19 Spielervertreter

1. Die am Turnier teilnehmenden Spieler sollen einen Vertreter bestimmen, der ihre Interessen vertritt. Falls dies nicht geschieht, wird der Spielvertreter vom Oberschiedsrichter bestimmt.
2. Der Spielvertreter soll an allen Auslosungen teilnehmen, um ihre Richtigkeit bestätigen zu können. Er soll auch zu wichtigen Entscheidungen und vor dessen Veröffentlichung zum täglichen Spielplan gehört werden.

E. Ausschreibung

§ 20 Ausschreibungspflicht

Jedes Turnier muss ausgeschrieben werden.

Die Durchführungsbestimmungen eines Turniers müssen in der Ausschreibung festgelegt werden. Die Bedingungen der Ausschreibung müssen grundsätzlich eingehalten werden.

§ 21 Inhalt der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung eines Turniers muss enthalten:
 - a) Name des Veranstalters, des Ausrichters und die Bezeichnung des Turniers,
 - b) Genehmigung des Turniers,
 - c) Namen der Mitglieder des Turnierausschusses, des Turnierleiters/Turnierdirektors und des Oberschiedsrichters,
 - d) Ort und Dauer des Turniers,
 - e) den täglichen Spielbeginn,
 - f) Art der durchzuführenden Wettbewerbe, ihre Benennung und Einteilung in Klassen,
 - g) Abgrenzung des Teilnehmerkreises und etwaige Beschränkung der Spielfelder sowie Durchführung von Qualifikationen,
 - h) Festlegung der Zeit für die Eintragung in die Anwesenheitsliste (Sign-in),
 - i) anzuwendende Bestimmungen (z.B. Verhaltenskodex),
 - j) Durchführung im Freien oder in der Halle,
 - k) Festlegung, ob bei Unbespielbarkeit der Plätze im Freien auf Hallenplätzen oder nach Einbruch der Dunkelheit bei Flutlicht weiterspielt wird,
 - l) Zahl der Turnierplätze und Art des Platzbelags,

- m) Ballmarke und -farbe, Zahl und Wechsel der Bälle,
 - n) Zahl der Gewinnsätze und Anwendung des Tie-Break-Systems,
 - o) Anschrift für Nennungen,
 - p) Höhe des Nenngeldes und eines etwaigen Schiedsrichtergeldes,
 - q) Tag und Stunde des Nennungsschlusses,
 - r) Ort, Tag und Stunde der Auslosung,
 - s) Voraussetzungen für den Gewinn von Ehrenpreisen, besonders bei Abbruch des Turniers, und Bedingungen für Wanderpreise,
 - t) Geldpreise unter Hinweis auf Steuerverpflichtungen,
 - u) eine Erklärung, wonach sich der Spieler mit seiner Nennung der Satzung und den Ordnungen des DTB unterwirft;
 - v) soweit es sich um ein Ranglistenturnier handelt, Hinweis, dass die Teilnahme an dem ausgeschriebenen Turnier den Besitz einer ID-Nummer zwingend voraussetzt; im Übrigen gilt § 11 Ziffer 2,
 - w) sofern Jugendliche bei Turnieren ab dem 01.10. (Turnierbeginn) bereits nach den Altersklassen des Folgejahres spielen können.
2. Die Ausschreibung kann enthalten:
- a) die Bestimmung, dass Nennungen zurückgewiesen werden können,
 - b) Trainingsmöglichkeiten,
 - c) Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten,
 - d) Einsatz von Schiedsrichtern, Hilfsrichtern und Ballkindern.

F. Nennungen

§ 22 Abgabe der Nennung

1. Nennungen werden nur entgegengenommen, wenn sie schriftlich, mit Unterschrift und Datum versehen, unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Verein, Landesverband, ID-Nummer (für die Turniere nach § 1), Nationalität, Ranglistenplatz an den Turnierveranstalter erfolgen.
Die Nennung soll die Wettbewerbe, an denen der Spieler teilnehmen will, und etwaige sonst in der Ausschreibung verlangte Angaben enthalten.
2. Nennungen, die nach Nennungsschluss eingehen, dürfen keine Berücksichtigung finden, es sei denn, der Spieler erhält eine Wildcard.
3. Nennungen von Spielern, die nicht während des ganzen Turniers zur Verfügung stehen, sind zurückzuweisen.
4. Mit seiner Nennung unterwirft sich der Spieler der Satzung und den Ordnungen des DTB.

§ 23 Gleichzeitige Turniere

1. Ein Spieler darf grundsätzlich nur zu einem Turnier eine Nennung abgeben und nur an einem Turnier teilnehmen, wenn sich die Zeitdauer von zwei Turnieren überschneidet.

2. Eine Ausnahme ist nur für den Fall des Ausscheidens des Spielers in der Qualifikation oder spätestens in der 1. Runde des Hauptfeldes eines Grand Slams oder eines Turniers mit ATP-, WTA-, ITF- oder Tennis Europe-Status sowie eines Turniers einer anerkannten Turnierserie des DTB oder seiner Landesverbände oder der Nationalen Deutschen Tennismeisterschaften erlaubt. Der Spieler hat bei beiden Nennungen ausdrücklich auf die Priorität der Nennungen zum ersten Turnier hinzuweisen.
Falls der Spieler von seiner Nennung zum zweiten Turnier keinen Gebrauch macht, hat er davon unverzüglich den Veranstalter dieses Turniers in Kenntnis zu setzen.

§ 24 Zurückziehen der Nennung

Ein Spieler kann nur in begründeten Fällen seine Nennung zurückziehen (Teilnahme an einem internationalen Mannschaftswettbewerb, durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesene Krankheit oder Verletzung o. ä.). Die Benachrichtigung des Veranstalters hat unverzüglich nach Bekannt werden des Grundes zu erfolgen und muss grundsätzlich vor Ende des Sign-in bzw. vor der Auslosung beim Veranstalter vorliegen.

§ 25 Nenngeld

Falls in der Ausschreibung ein Nenngeld festgelegt ist, ist es von jedem Teilnehmer vor seinem ersten Spiel zu bezahlen.

§ 26 Schiedsrichtergeld

1. Der Veranstalter kann zusätzlich zum Nenngeld von jedem Turnierteilnehmer je Wettbewerb ein Schiedsrichtergeld erheben, sofern sämtliche Spiele des betreffenden Wettbewerbs mit Schiedsrichtern besetzt werden. Das Schiedsrichtergeld darf nur zur Entschädigung der Schiedsrichter verwendet werden.
2. Jeder Turnierteilnehmer hat den Anspruch, je Wettbewerb mindestens einmal als Schiedsrichter eingesetzt zu werden, sofern die Schiedsrichter nicht insgesamt vom Veranstalter gestellt werden.
Pro Einsatz im Einzel ist dem Schiedsrichter eine Entschädigung in der Höhe eines vollen Schiedsrichtergeldes, pro Einsatz im Doppel eine solche in der Höhe des zweifachen Schiedsrichtergeldes für Doppel zu vergüten.
3. Kann für ein Wettspiel kein Schiedsrichter gestellt werden, so teilen sich die Spieler dieses Wettspiels das Schiedsrichtergeld.
Fällt ein Wettspiel aus, so verfällt das Schiedsrichtergeld dem Veranstalter.

§ 27 Rückzahlung finanzieller Leistungen

1. Sämtliche finanziellen Leistungen nach den §§ 25 und 26 sind zurückzuzahlen, wenn:
 - a) ein Turnier oder ein Wettbewerb nicht ausgetragen wird,
 - b) die Nennung zurückgewiesen wird,
 - c) die Nennung vor dem Sign-in oder der Auslosung zurückgezogen wird,
2. Turnierteilnehmer, die vor Beginn oder im Laufe des Turniers disqualifiziert werden, sowie Spieler, welche die Nennung zu spät zurückgezogen haben, die einem Turnier unentschuldig fernbleiben oder verspätet antreten, haben keinen Anspruch auf Rückstattung.

G. Auslosung

I. Einzel

§ 28 Teilnehmer

1. **Direktannahmen**
sind Teilnehmer, die nach ihrer Spielstärke direkt für das Hauptfeld qualifiziert sind oder, weil sie dort keine Aufnahme mehr finden können, für die Qualifikation.
2. **Qualifikanten**
sind Teilnehmer, die sich auf Grund ihres Erfolges in der Qualifikation für das Hauptfeld qualifiziert haben.
3. **Wildcard**
erhalten Teilnehmer, mit denen der Turnierausschuss die Freiplätze besetzt.
Die Spieler, die eine Wildcard erhalten, müssen vor Beginn der Auslosung benannt sein. Zu beachten ist § 36 Ziffer 6.
Die Wildcards sind angemessen zur Spielstärke des Teilnehmerfeldes zu vergeben.
Es können auch Spieler, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben, eine Wildcard erhalten.
Spieler, die für die Qualifikation ausgelost wurden, können keine Wildcard erhalten.
4. **Lucky Loser**
sind Teilnehmer, die nach Beginn der Qualifikation ohne sich qualifiziert zu haben nach den Bestimmungen gemäß § 36 Ziffer 2 b) für einen ausfallenden Teilnehmer ins Hauptfeld kommen.
Dafür kommen Teilnehmer an der Qualifikation in Frage in folgender Reihenfolge: zuerst die Verlierer der Qualifikationsfinalspiele, dann die Verlierer der Halbfinalspiele usw.
Innerhalb dieser Gruppen ergibt sich die Reihenfolge nach der Spielstärke unter Anwendung der Bestimmungen gemäß § 29. Sind Teilnehmer in keiner Rangliste platziert, wird die Reihenfolge ausgelost.
Teilnehmer, die Anspruch auf einen Lucky-Loser-Platz erheben, müssen sich spätestens 1/2 Stunde vor dem angesetzten Spielbeginn dieses Spieltages beim Oberschiedsrichter persönlich in eine Anwesenheitsliste eintragen und innerhalb von fünf Minuten nach Aufruf spielbereit sein.
5. **Nachrücker**
sind Teilnehmer, die in der Qualifikation oder im Hauptfeld nach den Bestimmungen von § 36 Ziffer 1, 2 a) und 3 ausfallende Teilnehmer ersetzen.

§ 29 Feststellung der Spielstärke

1. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke soll eine geltende Rangliste in folgender Reihenfolge sein:
 - a) Deutsche Rangliste,
 - b) Verbandsranglisten,
 - c) Sonstige Ranglisten.
2. Die Spieler der Zusatzrangliste »A« (»A/D«) sind denen der Hauptrangliste mit gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt.
3. Die Zusatzrangliste »B« (»B/A«) der Damen und Herren darf für die Zulassung bei Turnieren keine Anwendung finden. Dagegen kann der Turnierausschuss sie für die Set-

zung eines trotz »B« (»B/A«-) Einstufung in das Feld aufgenommen Spielers verwenden. Hierbei gilt, dass Spieler der Zusatzrangliste »B« (»B/A«) denen der Hauptrangliste und der Zusatzranglisten »A« (»A/ D«) bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt sind.

4. Der Turnierausschuss kann gemäß § 14 Ziffer 2 m) bei der Zulassung und Setzung für Turniere ab Damen 40 und Herren 40 in Ergänzung zu Ziffer 1 die individuelle Spielstärke berücksichtigen. Die Feststellung der individuellen Spielstärke erfolgt durch den Turnierausschuss nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung sportlicher Aspekte (u.a. von in der Vergangenheit erzielten Ergebnissen).
5. Für die Setzung kann der Turnierausschuss demnach maximal die Hälfte der für die Setzung vorgesehenen Plätze für Spieler nach Ziffer 4, entsprechend der in § 33 Ziffer 4 genannten Setzungen, berücksichtigen.

§ 30 Anwesenheitsliste (Sign-in)

Es kann bestimmt werden, dass sich alle Teilnehmer (Qualifikation und/oder Hauptfeld) persönlich bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Zeitpunkt im Beisein des Oberschiedsrichters in die Anwesenheitsliste eintragen müssen. Fernmündliche oder schriftliche Meldung ist nicht zulässig.

Teilnehmer, die sich nicht eingetragen haben, sind nicht spielberechtigt. Von dieser Verpflichtung sind nur Teilnehmer entbunden, die vor Beginn der Auslosung eine Wildcard erhalten haben.

§ 31 Qualifikation

1. Eine Qualifikation ist auszuspieren, wenn sie ausgeschrieben ist und die Zahl der Nennungen für einen Wettbewerb größer ist als die ausgeschriebene Zahl der Teilnehmer im Hauptfeld abzüglich der Wildcards.
2. Das Qualifikationsfeld soll nicht mehr als acht Teilnehmer je Qualifikationsplatz umfassen. Es ist zulässig, eine Vorqualifikation zu spielen.

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	14	28	42	49	56	117
Wildcards	2	4	6	7	8	11

Bei größeren Feldern entfällt auf je acht Teilnehmer eine Wildcard. Die Qualifikation ist in Gruppen durchzuführen. Die Zahl der Gruppen entspricht der Zahl der Qualifikanten.

3. Alle Teilnehmer müssen nach § 30 spielberechtigt sein. Ist die Zahl der Spielberechtigten höher als die Größe des Qualifikationsfeldes, so erfolgt die Annahme in folgender Reihenfolge:
 - a) zuerst die Spieler, die eine ordnungsmäßige Nennung abgegeben haben, in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29; können nicht alle Spieler dieser Gruppe angenommen werden und kann bei der Abgrenzung der Annahme zwischen den betroffenen Spielern eine Reihenfolge nach Spielstärke nicht festgestellt werden (Spieler ohne Ranglistenplatz), so entscheidet über die Annahme das Los.
 - b) reicht die Zahl der Spieler der Gruppe nach a) nicht aus, um alle Plätze des Qualifikationsfeldes zu besetzen, so sind dann die Spieler in der Reihenfolge ihrer Spielstärke nach § 29 zu berücksichtigen, die eine Nennung nicht oder nicht termingemäß abgegeben haben; Absatz 2 von oben a) ist anzuwenden.
4. Die Qualifikation soll am Tage vor Spielbeginn des Hauptfeldes abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, können die Finalsplele am ersten Spieltag des Hauptfeldes durchgeführt werden. Zu beachten sind § 43 Ziffer 2 und 3.

§ 32 Hauptfeld

Das Hauptfeld eines Turniers soll folgende Zusammensetzung haben:

	16-Feld	32-Feld	48-Feld	56-Feld	64-Feld	128-Feld
Direktannahmen	13	20	34	41	48	104
Qualifikanten	2	8	8	8	8	16
Wildcard	1	4	6	7	8	8

Wird eine Qualifikation nicht gespielt oder ist die Zahl der Qualifikanten geringer als oben angegeben, erhöht sich entsprechend die Zahl der Direktannahmen.

§ 33 Setzung

1. Sowohl im Hauptfeld als auch in der Qualifikation werden die spielstärksten Teilnehmer gesetzt.

Es sind auch Spieler, die eine Wildcard erhalten haben, Qualifikanten und Lucky Loser zu setzen, wenn dies ihrer Spielstärke entspricht.

2. Die Ermittlung der zu setzenden Teilnehmer und ihrer Reihenfolge erfolgt nach § 29. Es ist eine Setzliste aufzustellen, die um mindestens die Hälfte mehr Teilnehmer aufweisen soll, als gesetzt werden, damit bei Ausfall von gesetzten Spielern die Nachrücker in die freigewordenen Setzpositionen bekannt sind.

3. Qualifikation:

Je Gruppe ist ein Teilnehmer zu setzen. Er kommt im Auslosungsplan auf Zeile 1 seiner Gruppe. Der Oberschiedsrichter kann nach seinem Ermessen je Gruppe noch einen zweiten Teilnehmer setzen, wenn dafür genügend Spieler mit einem Ranglistenplatz zur Verfügung stehen. Diese Gesetzten kommen auf die letzte Zeile ihrer Gruppe. Die Verteilung der Gesetzten auf die Gruppen erfolgt bei 8 Gruppen wie folgt: Die Gesetzten Nr. 1 bis 8 werden in dieser Reihenfolge je auf Zeile 1 der entsprechenden Gruppe gesetzt.

Die Gesetzten Nr. 9 bis 16 werden zusammengefasst und auf die letzte Zeile der Gruppen 1 bis 8 in dieser Reihenfolge eingelost. Bei größerer oder kleinerer Zahl an Gruppen ist entsprechend zu verfahren.

4. Hauptfeld:

Die Anzahl der Gesetzten beträgt:

8-Feld	2	32-Feld	8	56-Feld	16	128-Feld	16
16-Feld	4	48-Feld	16	64-Feld	16		

Die Gesetzten werden in folgender Weise in den Auslosungsplan eingefügt (bei einem Feld mit 24 Teilnehmern ist ein Auslosungsformular mit 32 Teilnehmern zu verwenden; bei Feldern von 48 oder 56 Teilnehmern sind Auslosungsformulare für 64 Teilnehmer vorgeschrieben):

Zeilen im Auslosungsplan

Gesetzter	16-Feld	32-Feld	48-, 56-, 64-Feld	96-, 128-Feld
Nr. 1	1	1	1	1
Nr. 2	16	32	64	128
Nr. 3 + 4	5, 12	9, 24	17, 48	33, 96
Nr. 5 bis 8				
erste Ziehung		8	16	32
zweite Ziehung		16	32	64
dritte Ziehung		17	33	65
vierte Ziehung		25	49	97

Nr. 9 bis 12		
erste Ziehung	9	17
zweite Ziehung	25	49
dritte Ziehung	40	80
vierte Ziehung	56	112
Nr. 13 bis 16		
erste Ziehung	8	16
zweite Ziehung	24	48
dritte Ziehung	41	81
vierte Ziehung	57	113

Bei den Paaren Nr. 3 und 4 und den Vierergruppen Nr. 5 bis 8, Nr. 9 bis 12, Nr. 13 bis 16 werden die gezogenen Namen der Gesetzten auf die genannten Zeilen in der vorgegebenen Reihenfolge gesetzt.

§ 34 Rasten

1. Rasten werden vergeben, damit in der 2. Runde die Zahl der Spieler eine Potenz von 2 ist.
2. Wenn bei der Auslosung Rasten erforderlich sind, werden sie zunächst den Gesetzten zugewiesen in der Reihenfolge der Setzliste.

Verbleibende Rasten:

- a) Im Qualifikationsfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf die Gruppen verteilt einzulosen.

Ergibt sich nicht für alle Gruppen die gleiche Zahl von Rasten, ist auszulosen, welche Gruppen eine Rast mehr erhalten.

Die Rasten kommen in der oberen Hälfte der Gruppe auf Zeilen mit geraden Nummern, in der unteren Hälfte auf Zeilen mit ungeraden Nummern.

- b) Im Hauptfeld sind verbleibende Rasten gleichmäßig auf entsprechende Abschnitte des Auslosungsplans verteilt einzulosen. Bei ungerader Zahl der Rasten erhält die untere Hälfte eine Rast mehr.

z. B.: 13 Rasten, 8 Gesetzte:

Zunächst erhalten die 8 Gesetzten eine Rast. Von den verbleibenden Rasten gehen zwei in die obere Hälfte und zwar gleichmäßig aufgeteilt, d. h., dass eine Rast ins 1. Viertel und eine Rast ins 2. Viertel eingelost wird. 3 Rasten gehen in die untere Hälfte (= 4 Achtel), deshalb ist auszulosen, welches Achtel keine Rast erhält. In den jeweiligen Abschnitten des Auslosungsplans sind die Zeilen wie in der Qualifikation zu bestimmen und auszulosen.

§ 35 Durchführung der Auslosung

1. Jede Auslosung hat öffentlich zu erfolgen. Sie ist vom Oberschiedsrichter zu leiten. Ein Spielervertreter soll daran teilnehmen und das Ergebnis durch Unterschrift bestätigen. Mit Einverständnis des Oberschiedsrichters kann die Auslosung auch mittels eines Computers durchgeführt werden; das verwendete Computerprogramm muss den Vorschriften der Wettspiel- und Turnierordnung entsprechen und von der DTB-Geschäftsstelle freigegeben sein.
2. Eine Auslosung darf, sofern sie den Regeln entspricht, nicht wiederholt und nur nach den Bestimmungen der §§ 36 und 37 geändert werden.
3. Die Auslosung findet statt:

- a) für die Qualifikation unmittelbar nach Schließung der Anwesenheitsliste,
 - b) für das Hauptfeld spätestens am Vorabend des Spielbeginns des Einzel-Hauptfeldes.
4. Die Auslosung erfolgt, indem in den Auslosungsplan:
- a) zuerst die Gesetzten nach § 33 eingefügt werden,
 - b) dann die erforderlichen Rasten bestimmt und nach § 34 eingesetzt werden,
 - c) zuletzt die nicht gesetzten Teilnehmer von oben nach unten in die freien Zeilen des Auslosungsplans eingelost werden.
- Ist die Qualifikation noch nicht beendet, dürfen im Hauptfeld nur die Plätze für die Qualifikanten eingelost und entsprechend mit »Q« gekennzeichnet werden. Die Einlosung der Namen der Qualifikanten bzw. der Nummer der Gruppe darf erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels erfolgen.
5. Der Auslosungsplan ist unmittelbar nach der Auslosung durch Aushang zu veröffentlichen.

§ 36 Ausfall von Teilnehmern

Fallen Teilnehmer aus oder hat der Veranstalter bis zur Auslosung eine oder mehrere Wildcards nicht vergeben, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Geschieht dies vor Beginn der Qualifikation, so werden die freigewordenen Plätze
 - a) im Qualifikationsfeld durch anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 besetzt (Nachrücker),
 - b) im Hauptfeld durch Teilnehmer des Qualifikationsfeldes besetzt, die ordnungsgemäß eine Nennung abgegeben haben und nach ihrer Spielstärke als nächste für das Hauptfeld zuzulassen wären (Nachrücker).

Für das Qualifikationsfeld ist dann nach a) zu verfahren. § 37 ist zu beachten.
2. Geschieht dies nach Beginn der Qualifikation, so gilt:
 - a) Fällt ein Teilnehmer in der Qualifikation vor seinem ersten Spiel aus (d. h. Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), so rückt an seine Stelle der nächstqualifizierte anwesende Teilnehmer entsprechend der Regelung nach § 28 Ziffer 5 (Nachrücker).
 - b) Fällt ein Teilnehmer im Hauptfeld vor seinem ersten Spiel aus (Spiel der 1. Runde oder bei Rast in der 1. Runde Spiel der 2. Runde), kommt ein Lucky Loser nach § 28 Ziffer 4 ins Hauptfeld.

Geschieht dies:

vor Einlosung der Qualifikanten ins Hauptfeld, so werden Lucky Loser zusammen mit den Qualifikanten in die freien Zeilen des Hauptfeldes eingelost, **nach** Einlosung der Qualifikanten, so treten Lucky Loser an die Stelle von ausfallenden Teilnehmern; bei zwei oder mehreren wird gelost, welcher Lucky Loser auf welche freigewordene Stelle des Hauptfeldes gelangt.

Das Einrücken der Lucky Loser erfolgt frühestens 1/2 Stunde vor Spielbeginn dieses Tages. § 37 ist zu beachten.

§ 37 ist zu beachten.
3. Findet eine Qualifikation nicht statt, so wird im Hauptfeld ein ausfallender Teilnehmer durch einen Nachrücker nach § 28 Ziffer 5 ersetzt.
4. Fällt ein Teilnehmer aus, ohne dass er ersetzt werden kann, so kommt sein Gegner »ohne Spiel« weiter. § 37 ist zu beachten.
5. Fällt ein Teilnehmer aus, nachdem er ein Wettspiel bereits begonnen hat, so kommt sein Gegner weiter.

6. Fällt nach der Auslosung ein Teilnehmer aus, der für die Qualifikation oder für das Hauptfeld eine Wildcard erhalten hat, so kann er nur nach den Bestimmungen oben Ziffer 1, 2 oder 3 ersetzt werden.
7. Spielbeginn ist der 1. Aufschlag zum 1. Punkt eines Wettspiels des jeweiligen Wettbewerbs (Qualifikation bzw. Hauptfeld).

§ 37 Ausfall gesetzter Spieler

1. Wenn gesetzte Spieler bis 20.00 Uhr am Tage vor Spielbeginn des Wettbewerbs ausfallen (Qualifikation oder Hauptfeld), ist die Setzung entsprechend zu berichtigen. Fällt im Hauptfeld von den Setzpositionen 1 – 4 ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position aus dem Bereich der Setzpositionen 5 – 8 in aufsteigender Reihenfolge besetzt. Die hierbei freigewordene Setzposition wird durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
Fällt im Hauptfeld von der Setzposition 5 und nachfolgenden Positionen ein gesetzter Spieler aus bzw. fällt in der Qualifikation ein gesetzter Spieler aus, so wird diese Position durch den bestplatzierten ungesetzten Spieler besetzt.
Die im Auslosungsplan dadurch freierwerdenden Zeilen werden nach §36 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 b) durch Nachrücker bzw. Lucky Loser besetzt. Entsprechendes gilt für andere Größen des Teilnehmerfeldes.
2. Kommt ein Teilnehmer vor Beginn des ersten Spiels des Wettbewerbs als Nachrücker, Qualifikant oder Lucky Loser ins Teilnehmerfeld, der nach seiner Spielstärke zu setzen ist, so ist die Setzliste entsprechend zu berichtigen. Danach sind Setzpositionen im Auslosungsplan nach der berichtigten Setzliste zu besetzen. Teilnehmer, die danach nicht mehr gesetzt sind, kommen auf die freigewordene Zeile des Auslosungsplans. Sind mehrere Zeilen freigeworden, ist zu lösen.

III. Doppel

§ 38 Anzuwendende Bestimmungen

1. Der Nennungsschluss für Doppel ist am ersten Spieltag des Einzel-Hauptfeldes. Die Uhrzeit ist in geeigneter Weise bekanntzugeben.
Die Nennung erfolgt durch persönliche Eintragung von mindestens einem der beiden Doppelpartner in die beim Oberschiedsrichter aufliegende Liste. Nach Auslosung kann die Zusammensetzung der Doppel nicht mehr geändert werden.
2. Annahme und Setzung erfolgen in der Reihenfolge der Spielstärke der Doppel. Diese wird vom Oberschiedsrichter und zwei Spielervertretern festgestellt.
3. Für die Qualifikation genügt eine Mindestteilnehmerzahl von vier Doppeln.
4. Die Auslosung erfolgt durch den Turnierausschuss oder den Oberschiedsrichter unmittelbar nach Nennungsschluss.
5. Die Bestimmungen Teil 1 (Einzel) gelten sinngemäß auch für Doppelwettbewerbe.

I. Durchführung des Turniers

§ 39 Mindestteilnehmerzahl

Ein Wettbewerb (Qualifikation oder Hauptfeld, Einzel oder Doppel) ist nur durchzuführen, wenn mindestens acht Teilnehmer oder Doppel teilnahmeberechtigt sind. Eine Ausnah-

me ist nur bei einer Qualifikation im Doppel zulässig, für welche die Teilnahme von vier Doppeln ausreicht.

§ 40 Spielregeln

Die Tennisregeln der ITF finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Alle Spiele sind auf zwei Gewinnsätze auszutragen, es sei denn, in der Ausschreibung ist etwas anderes festgelegt.

Bei Ranglistenturnieren der Jugend ist grundsätzlich der dritte Satz als »Tie-Break-Satz« gemäß ITF Tennisregel 6 b. auszuspielen.

Der Oberschiedsrichter kann bei witterungsbedingten Einflüssen nach seinem Ermessen – auch während des Wettbewerbs – entscheiden, dass der dritte Satz als Match-Tie-Break bis 10 gespielt wird, wenn dies zur termingerechten Abwicklung des Turniers erforderlich ist. Die Runden eines Wettbewerbs sollen möglichst nach gleichen Bedingungen gespielt werden.

In jedem Satz findet beim Stand von 6:6 – mit Ausnahme der Austragung des dritten Satzes als Match-Tie-Break bis 10 – das Tie-Break-System gemäß ITF-Tennisregel 5 b) Anwendung.

2. Die Zeitdauer des Einschlagens darf

- a) vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten.

- b) Bei einem unterbrochenen Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit:

0 – 15 Minuten Unterbrechung: kein Wiedereinschlagen;

15 – 30 Minuten Unterbrechung: 3 Minuten Wiedereinschlagzeit;

mehr als 30 Minuten Unterbrechung: 5 Min. Wiedereinschlagzeit.

- c) Bei Verlegung eines abgebrochenen Wettspiels vom Freien in die Halle oder umgekehrt ist eine angemessene Einschlagzeit zu gewähren.

3. Bei einer jeden während des Wettspiels erlittenen Verletzung kann der Schiedsrichter eine Unterbrechung zur Untersuchung und Behandlung für eine Dauer von drei Minuten ab Beginn der Behandlung zulassen. Diese Unterbrechung kann entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause beim Seitenwechsel bzw. nach Abschluss eines Satzes genommen werden.

Zur Untersuchung und Behandlung jeder Art von Krämpfen darf jedem Spieler nur einmal eine Unterbrechung von drei Minuten ab Beginn der Behandlung gewährt werden. Als Verletzung durch Unfall gelten u.a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Blasenbildungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten.

Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlimmern.

Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf Grund von Unpässlichkeit, Anstrengung oder Ermüdung, darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

4. Herren können im Einzel bei einem Dreisatzmatch eine, bei einem Fünfsatzmatch zwei Toilettenpausen beanspruchen. Damen haben im Einzel Anspruch auf eine Toilettenpause und zusätzlich eine Kleiderwechelpause im Dreisatzmatch. Im Doppel können pro Team insgesamt zwei Toilettenpausen beansprucht werden. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechelpausen müssen während der Pause nach Ab-

schluss eines Satzes genommen werden. Sie sollten 5 Minuten (plus 120 Sekunden der Pausendauer nach Satzende) nicht überschreiten. Bei örtlichen Gegebenheiten, die es in Frage stellen oder unmöglich machen, die erlaubte Dauer der Toilettenpausen oder Kleiderwechselferien einzuhalten, ist der Oberschiedsrichter berechtigt, eine spezielle Festlegung hierzu zu treffen. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zu Lasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) über den Verhaltenskodex (Spielverzögerung) bestraft werden.

5. Bei einer unbeabsichtigten Behinderung (Ball fällt aus der Tasche oder dem Clip, Mütze fällt vom Kopf) beim ersten Mal auf Punkt wiederholung entschieden wird. Der Spieler soll informiert werden, dass beim nächsten Mal von einer absichtlichen Behinderung mit der Folge des Punktverlustes ausgegangen wird.
6. Ein Ruhepause i. S. von ITF-Tennisregel 29 d) können in Wettbewerben ihrer Altersklasse beanspruchen:
 - a) Senioren und Seniorinnen aller Altersklassen eine Ruhepause von zehn Minuten nach dem 2. Satz,
 - b) Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U 12 und der Altersklasse U 10 eine Ruhepause von fünf Minuten nach dem 1. Satz und zehn Minuten nach dem 2. Satz.
 - c) sofern der dritte Satz als Match-Tie-Break ausgetragen wird, besteht kein Anspruch auf eine Ruhepause nach dem zweiten Satz gemäß a) und b);
 - d) Alle anderen Spieler haben keinen Anspruch auf eine Ruhepause nach Tennisregel 29 d).
 - e) Für die o.g. Ruhepausen gilt, dass Spieler beraten und behandelt werden dürfen, falls sie den Platz während der Pausen verlassen.
7. Die Spiele aller Wettbewerbe eines Turniers müssen in Qualifikation und Hauptfeld auf Plätzen mit einheitlichem Belag durchgeführt werden. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die dort verwendeten Plätze einen anderen Belag aufweisen. Der Belag der Hallenplätze muss aber wiederum einheitlich sein.
8. Die Entscheidung, ob bzw. wann Spiele in die Halle verlegt werden, trifft der Oberschiedsrichter.

Die Verlegung in die Halle darf nur angeordnet werden, wenn sie nach der Ausschreibung zulässig ist.

Ein in die Halle verlegtes Wettspiel muss in der Halle beendet werden, es sei denn, dass sich die beteiligten Spieler darauf einigen, das Wettspiel im Freien fortzusetzen, wenn dies wieder möglich ist, und der Oberschiedsrichter zustimmt. Die Spieler sind verpflichtet, für die Halle geeignetes Schuhwerk zu tragen.
9. Ein Spieler, der zu einem Wettspiel nicht innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf antritt und spielbereit ist, ist vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren. Sein Gegner wird, sofern nicht ein Lucky Loser oder Nachrücker an die Stelle des disqualifizierten Spielers tritt, zum Sieger erklärt mit dem Zusatz »ohne Spiel«.
10. Für alle Zeitbestimmungen während des Spiels gilt, falls nicht eine Uhr als offizieller Zeitmesser bestimmt ist, die Uhr des Schiedsrichters, sonst die des Oberschiedsrichters.
11. Das Beratungsverbot nach ITF-Tennisregel 30 ist unbedingt einzuhalten. Zum Aufenthalt auf dem Platz ist außer Schiedsrichter, Hilfsrichtern und Ballkindern lediglich der Oberschiedsrichter berechtigt. Andere Personen bedürfen der Genehmigung des Oberschiedsrichters.

12. Wenn ein Spieler oder ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel abbricht oder das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen wird, wird das Wettspiel mit dem Spielstand bei Abbruch und dem Zusatz »abgebrochen« als verloren gewertet.

§ 41 Spielkleidung, Werbung

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmebekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
 - Hemd, Pulli, Jacke:
Ärmel
Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 19,5 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 52 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
Ärmellos
Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf bei Damen auf der Vorderseite platziert werden. Bei den Herren entfällt diese Werbemöglichkeit.
Vorne, hinten oder am Kragen
Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
 - Hose, Rock:
Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26cm².
 - Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:
je einmal Herstellerwerbung von maximal 13 cm².
 - Socken, Schuhe:
Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh von je maximal 13 cm².
 - Schläger, Saiten:
Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.
Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Schiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 42 Bälle

1. Es dürfen nur Bälle der in der Ausschreibung festgelegten Marke und Farbe verwendet werden.
Die Verwendung von Bällen verschiedener Marken und Farben bei einem Turnier ist nicht zulässig.
2. Die Zahl der im Spiel verwendeten Bälle und der Zeitpunkt ihres Wechsels ist in der Ausschreibung anzugeben.
Ballzahl und -wechsel dürfen während eines Wettbewerbs nicht geändert werden, es sei denn, der Oberschiedsrichter trifft eine Entscheidung nach § 16 Ziffer 4 h).
3. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ist ein Ball während des Einschlagens vor dem Wettspiel oder während der ersten beiden Spiele nach einem vollzogenen Wechsel der Bälle zu ersetzen, so ist dazu ein neuer (ungebrauchter) Ball zu verwenden.

- b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit einem ähnlichen Grad der Abnutzung zu verwenden.
4. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 16 Ziffer 4 g ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen. Falls die Spieler sich gemäß § 40 Ziffer 3 b wieder einschlagen dürfen und ein Wechsel der Bälle vorgeschrieben ist, erfolgt das Wiedereinschlagen mit anderen Bällen ähnlicher Abnutzung. Die Fortsetzung des Wettspiels erfolgt dann unter Hereinnahme der ursprünglich verwendeten Bälle, der Wechsel der Bälle erfolgt im normalen festgelegten Rhythmus.
Wird ein Wettbewerb vom Freien in die Halle verlegt, sind in der Halle neue Bälle zu verwenden. Der Wechsel der Bälle wird neu berechnet, wobei ein angefangenes Spiel als Spiel zählt.

§ 43 Spielplan

1. Der tägliche Spielplan ist vom Oberschiedsrichter aufzustellen. Er soll am Vortag vor 20.00 Uhr durch Aushang bekannt gegeben werden.
Jeder Spieler ist selbst dafür verantwortlich, sich rechtzeitig darüber zu informieren, wann er zu spielen hat.
Von notwendig werdenden Spieländerungen (Beginn, Reihenfolge der Spiele, Platz) sind die betroffenen Spieler unverzüglich zu benachrichtigen.
2. An einem Spieltag sollen für einen Teilnehmer höchstens zwei Einzel und ein Doppel oder ein Einzel und zwei Doppel auf den Spielplan gesetzt werden.
Spiele des Hauptfeldes dürfen erst nach Beendigung des letzten Qualifikationsspiels beginnen.
Das Einzel eines Spielers ist grundsätzlich vor einem Doppel, an dem der Spieler am selben Tag beteiligt ist, zu spielen, es sei denn, der Spieler ist mit einer hiervon abweichenden Spielansetzung einverstanden.
3. Hat ein Spieler an einem Tag mehr als ein Spiel zu bestreiten, stehen ihm auf Wunsch folgende Pausen zwischen den Spielen zu:
nach weniger als einer Stunde Spielzeit: 30 Minuten,
nach 1 – 1 1/2 Stunden Spielzeit: 60 Minuten,
nach mehr als 1 1/2 Stunden Spielzeit: 90 Minuten.
4. Der Oberschiedsrichter kann von vorstehenden Regelungen abweichen, wenn dies zur termingerechten Beendigung des Turniers erforderlich ist.

J. Preise

§ 44 Ehrenpreise

1. Die Bedingungen über die Vergabe von Ehrenpreisen sind für Wettbewerb und Platzierung in der Ausschreibung anzugeben. Die Vergabe kann von der tatsächlichen Ausspielung abhängig gemacht werden.
Bei unbegründeter Aufgabe oder Nichtantreten sowie bei Disqualifikation eines Spielers verfällt der Anspruch auf einen Ehrenpreis.
Bei Abbruch des Turniers ist vom Turnierausschuss die endgültige Entscheidung über die Verteilung der Ehrenpreise zu treffen.
2. Die Bedingungen für den endgültigen Erwerb eines Wanderpreises müssen in der Ausschreibung enthalten sein. Sie dürfen bis zum endgültigen Erwerb des Wanderpreises nicht geändert werden.
Auf dem Wanderpreis sind die Sieger jedes Jahr auf Kosten des Veranstalters einzugravieren.

Streitigkeiten zwischen Veranstalter und Spieler über Erwerb, Besitz oder Eigentum von Wanderpreisen werden auf Antrag vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere endgültig entschieden.

§ 45 Preisgeld

1. Bei Preisgeldturnieren gilt:
 - a) Jeder Teilnehmer erhält das Preisgeld der erreichten Runde.
 - b) Gibt ein Spieler während eines Wettspiels auf oder tritt er nicht an, ohne dass eine vom Turnierarzt bescheinigte Verletzung oder Erkrankung vorliegt, oder wird er disqualifiziert, so erhält er lediglich das Preisgeld der letzten von ihm gewonnenen Runde.
 - c) Bei Disqualifikation ist das Preisgeld bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens einzubehalten.
 - d) Bei Abbruch eines Preisgeldturniers (z. B. wegen schlechter Witterung) erhalten die noch im Wettbewerb verbliebenen Teilnehmer das Preisgeld für die erreichte Runde.
2. Bei Auszahlung von Preisgeld ist der Veranstalter verpflichtet, eventuelle Steuern, Abgaben und Geldstrafen abzuziehen und an die zuständigen Stellen abzuführen.
3. Liegt eine Bestrafung wegen eines Dopingvergehens durch den Disziplinarausschuss des DTB nach § 9 Ziffer 1 und 2 der Disziplinarordnung vor, so hat der Betreffende sein ab diesem Dopingvergehen erhaltenes Preisgeld an den Veranstalter zurück zu erstatten.

K. Deutsche Meisterschaften

§ 46 Vergabe der Deutschen Meisterschaften

Die als »Deutsche Meisterschaften« anerkannten Turniere

1. Internationale Meisterschaften von Deutschland (German Open),
2. Nationale Meisterschaften von Deutschland werden vom Deutschen Tennis Bund vergeben.

§ 47 Zusammensetzung des Turnierausschusses

Den Turnierausschüssen der Nationalen Meisterschaften gehören an:

1. der Vizepräsident und Leiter des und Leiter des Ressorts IV des DTB als Vorsitzender,
2. der DTB-Sportdirektor,
3. ein Vorstandsmitglied des Verbandes, in dessen Bereich die Meisterschaften ausgetragen werden,
4. ein Vertreter des Ausrichters,
5. der Turnierleiter/Turnierdirektor,
6. der Oberschiedsrichter,
7. eine Spielervertreterin,
8. ein Spielervertreter.

§ 48 Internationale Meisterschaften

Die Internationalen Meisterschaften und die Internationalen Hallenmeisterschaften von Deutschland können für Herren und Damen im Einzel und im Doppel ausgetragen werden.

§ 49 Nationale Meisterschaften

Die Nationalen Meisterschaften von Deutschland können im Freien und/oder in der Halle für Herren, Damen, Herren 30, Damen 30, Senioren und Seniorinnen (§10 Ziffer 4 TO) durchgeführt werden. Die Einzelheiten regelt die Turnier-Ausschreibung.

§ 49a Nationale Meisterschaften Jugend

Die Nationalen Meisterschaften von Deutschland werden im Freien und/oder in der Halle für Junioren und Juniorinnen (§10 Ziffer 4 TO) durchgeführt. Die Einzelheiten regelt die Turnier-Ausschreibung.

§ 50 Teilnahmeberechtigung an Nationalen Meisterschaften

An den Nationalen Meisterschaften nach § 49 sind nur Spieler deutscher Staatsangehörigkeit teilnahmeberechtigt.

§ 51 Ehrenpreise bei Abbruch

Die Entscheidung über die Vergabe von Ehrenpreisen bei Abbruch der Deutschen Meisterschaften wegen des Wetters oder aus anderen Gründen trifft der Vizepräsident und Leiter des Ressorts III bzw. der Vizepräsident und Leiter des Ressorts IV des DTB.

L. Schlussbestimmungen

§ 52 Disziplinarordnung

Alle an einem öffentlich ausgeschriebenem Turnier teilnehmenden Spieler unterliegen der Disziplinarordnung des DTB.

§ 53 Einspruch

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung einer Veranstaltung nach dieser Turnierordnung oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Bei allen Streitfragen, die die nationalen deutschen Meisterschaften betreffen entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, bei den deutschen Meisterschaften der Jugend der Ausschuss für Jugendsport über das Rechtsmittel des Einspruchs. In allen übrigen Streitfragen sind die jeweiligen Organe der Landesverbände zuständig.
3. Der Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle des DTB zu richten. Er muss begründet werden und der Geschäftsstelle binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von EUR 250,00 zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird; ohne gleichzeitige Bezahlung der Einspruchsgebühr wird der Einspruch als nicht zulässig verworfen.
4. Vor seiner Entscheidung hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport den betroffenen Parteien rechtliches Gehör zu gewähren.
5. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport kann die betroffenen Parteien zu einer mündlichen Verhandlung laden.

6. Die Einspruchsgebühr hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport im Rahmen seiner Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Vergleichen hat der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der Ausschuss für Jugendsport über die Einspruchsgebühr nach billigem Ermessen zu entscheiden.
7. Im Falle einer mündlichen Verhandlung hat die unterliegende Partei nur die notwendigen Auslagen der vom Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. der vom Ausschuss für Jugendsport Geladenen zu erstatten. Auslagen oder Gebühren für Rechtsanwälte oder andere Berater einer Partei werden nicht erstattet.

§ 54 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport im Rahmen des Einspruchsverfahrens gem. § 53 ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 55 Änderungen

Änderungen dieser Turnierordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit Zweidrittelmehrheit (§ 17 der Satzung).